

## Antrag

Hannover, den 09.04.2024

Fraktion der CDU

### **Tiergerechter Umbau der Nutztierhaltung: Pionierbetriebe schützen, praktikable Lösungen ermöglichen!**

Der Landtag wolle beschließen:

#### Entschließung

Niedersachsen ist in Deutschland führend in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Nach Angaben des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) standen im Jahr 2021 mehr als 20 % der Rinder, knapp ein Drittel aller Schweine, 38 % der Legehennen, mehr als 40 % der Puten und zwei Drittel der Masthühner in niedersächsischen Ställen.

Viele nutztierhaltende Betriebe haben sich in den vergangenen Jahren auf den Weg gemacht, Erfahrungen mit besonders tiergerechten Haltungsverfahren zu sammeln. Unterstützung erhielten sie dabei zum Teil durch Fördermaßnahmen im Rahmen des niedersächsischen ELER-Programms. Stallbauunternehmen haben mit Innovationen zur Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung beigetragen und die Pionierbetriebe aus dem Bereich der ökologischen wie der konventionellen Landwirtschaft unterstützt.

Mit dem Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz — TierHaltKennzG), hat der Bundesgesetzgeber zunächst für Mastschweine die Haltungsformen Stall, Stall+Platz, Frischluftstall, Auslauf/Weide und Bio definiert. Diese gesetzlichen Vorgaben sind gegebenenfalls noch weiter zu präzisieren, etwa durch die Erarbeitung von Durchführungsverordnungen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die sich frühzeitig für besonders tiergerechte Haltungsverfahren entschieden haben, stehen jetzt vor der bangen Frage, in welche der vom Bund definierten Haltungsformen ihre Nutztierställe letztlich eingeordnet werden. Diese Einstufung kann im Einzelfall von Kleinigkeiten abhängen, ist aber für die Betriebe von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Darüber hinaus muss im Zuge der weiteren Operationalisierung der gesetzlichen Vorgaben darauf geachtet werden, dass durch die Verwendung von aus Sicht der landwirtschaftlichen Praxis notwendigen Hilfsmitteln, beispielsweise Windschutznetzen, die die Tiere vor ungünstigen Witterungseinflüssen schützen, nicht eine Einstufung als Frischluftstall verhindert wird.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die weitere Ausgestaltung der Tierhaltungskennzeichnung inhaltlich wie zeitlich (Übergangsfristen u. ä.) so flexibel erfolgt, dass Betriebe, die bereits vor der Verabschiedung des TierHaltKennzG in besonders tiergerechte Haltungsverfahren investiert haben, keinen Nachteil gegenüber Betrieben erfahren, die diesen Schritt erst später gegangen sind,
2. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Verwendung notwendiger Hilfsmittel nicht die Einstufung in aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe attraktive Haltungsformen, z. B. Frischluftstall, verhindert, insbesondere dann, wenn diese Hilfsmittel, wie z. B. Windschutznetze, der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere dienen,
3. bei gegebenenfalls erforderlichen eigenen Maßnahmen zur Operationalisierung der Vorschriften des TierHaltKennzG im Sinne der Nummern 1. und 2. dieses Antrags zu handeln,
4. bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften gemäß § 33 TierHaltKennzG im Sinne der Nummern 1. und 2. dieses Antrags zu handeln.

### Begründung

Landwirtschaftliche Betriebe, die frühzeitig besonders tiergerechte Haltungsverfahren umgesetzt haben, sind nach der Verabschiedung des TierHaltKennzG mit der Gefahr konfrontiert, dass sie aufgrund kleiner Abweichungen von den Vorgaben in vergleichsweise ungünstige Haltungsformen eingestuft werden. Sie würden damit zu den Verlierern des Systems der Tierhaltungskennzeichnung werden. Um dies zu verhindern, muss auf Ebene des Bundes wie auch der Länder durch inhaltlich und gegebenenfalls auch zeitlich flexibel gestaltete Regelungen sowie eine adäquate Ausgestaltung der Kontrollen darauf geachtet werden, dass die Pioniere einer besonders tiergerechten Nutztierhaltung nicht im Nachhinein für ihr frühes Engagement ökonomisch bestraft werden.

Darüber hinaus müssen es die Vorschriften des TierHaltKennzG möglich machen, dass die Verwendung aus Sicht der landwirtschaftlichen Praxis notwendiger Hilfsmittel, z. B. von Windschutznetzen, nicht zur Einstufung in eine aus Sicht des jeweiligen Betriebs ungünstige Haltungsform führt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Hilfsmittel der Verbesserung des Tierwohls und der Tiergesundheit dienen.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin